

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen Swarmit AG

Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen Swarmit AG („Beauftragte“) und dem Auftraggeber (je eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“) für Dienstleistungen im Softwarebereich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beratung, Schulung, Unterstützung bei Projekten des Auftraggebers, Wartungs- und Supportleistungen, den Weiterverkauf von Softwarelizenzen, Bereitstellung von Cloud-Services sowie Software-as-a-Service (SaaS)-Angeboten.

1.2. Für Hardware und Drittsoftware gelten ausschließlich die Kauf- bzw. Nutzungsbedingungen des jeweiligen Drittlieferanten gemäß Artikel 4.4 und 4.6. Diese Bedingungen werden entweder dem entsprechenden Vertrag zwischen der Beauftragten und dem Auftraggeber beigelegt oder dem Auftraggeber anderweitig zur Kenntnis gebracht (z.B. durch einen Internetlink im Angebot). Der Auftraggeber anerkennt diese Bestimmungen ausdrücklich. Die Beauftragte übernimmt keine Haftung für Schäden oder Mängel, die aus der Nutzung von Drittsoftware oder Hardware resultieren.

1.3. Für die Verwendung von Open Source Software-Komponenten gemäß Artikel 4.5 gelten ausschließlich die anwendbaren Lizenzbestimmungen dieser Komponenten. Diese werden nach Möglichkeit im Lieferobjekt referenziert. Diese Bestimmungen werden vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung, auch wenn sie Bestellungen beigelegt werden.

2. Definitionen

2.1. „Schutzrechte“: Sämtliche Rechte an immateriellen Gütern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Designrechte, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse sowie andere geistige Eigentumsrechte, die auf Software, Dokumentationen oder anderen Ergebnissen der Dienstleistungen anwendbar sind.

2.2. „Verbundenes Unternehmen“: eine rechtliche Einheit, welche direkt oder indirekt (i) im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Partei steht; oder (ii) das Eigentum oder die Kontrolle über eine Partei besitzt; oder (iii) mit einer Partei unter der gleichen Eigentümerschaft oder Kontrolle steht.

2.3. „Vertrag“: ein von beiden Parteien unterzeichneter Einzelvertrag über Dienstleistungen, inklusive Anhänge bzw. spätere Änderungen gemäss Artikel 13.3. Eine von der Beauftragten schriftlich akzeptierte Bestellung bzw. eine vom Auftraggeber schriftlich akzeptierte Offerte gilt ebenfalls als Vertrag. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn der Auftraggeber eine Leistung der Beauftragten entgegennimmt oder die Beauftragte mit der Erbringung der Leistung begonnen hat, ohne dass eine schriftliche Annahme vorliegt.

2.4. „Dienstleistungen“: Alle im Vertrag vereinbarten Tätigkeiten, einschließlich Beratung, Schulung, Unterstützung bei Projekten, Wartungs- und Supportleistungen, Bereitstellung von Software, Lizenzen, Cloud-Services und sonstige IT-bezogene Dienstleistungen.

2.5. „Vertrauliche Informationen“: Sämtliche Informationen, die einer Partei von der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden und als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihres Inhalts als vertraulich gelten, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, technischer Daten, Finanzinformationen, Kundenlisten und sonstiger sensibler Daten.

2.6. „Open Source Software“: Software, die unter einer Lizenz veröffentlicht wird, welche dem Nutzer bestimmte Rechte zur Nutzung, Modifikation und Weiterverbreitung der Software

einräumt, und deren Lizenzbedingungen in der Regel öffentlich zugänglich sind.

3. Vertragsabschluss

3.1. Verbindlichkeit von Angeboten: Die Beauftragte bleibt während 30 Tagen an die Preisangaben einer Offerte gebunden, sofern diese in Schweizer Franken offeriert wurden und Dienstleistungen betreffen. In der Offerte genannte Personen sind nicht exklusiv verfügbar. Abweichungen in der Verfügbarkeit werden dem Auftraggeber proaktiv, spätestens bei Angebotsannahme, mitgeteilt. Bei Lizenzpreisen für Software von Drittanbietern kann die Gültigkeitsdauer der Preisangaben kürzer sein, was in der Offerte entsprechend vermerkt wird.

3.2. Der Vertrag soll mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- i. Beschreibung der Dienstleistungen;
- ii. Dienstleistungszeitraum;
- iii. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäss Artikel 4.7;
- iv. Art und Höhe der Vergütung;
- v. Bestimmungen, welche von diesen AGB abweichen sowie andere besondere Bestimmungen.

3.3. Annahme eines Angebots: Der Vertrag kommt zustande, wenn:

- i. Beide Parteien den Vertrag unterzeichnen;
- ii. Der Auftraggeber eine von der Beauftragten erstellte Offerte schriftlich akzeptiert;
- iii. Die Beauftragte eine Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigt.

Der Vertrag gilt ebenfalls als geschlossen, wenn der Auftraggeber eine Leistung der Beauftragten entgegennimmt oder die Beauftragte mit der Erbringung der Leistung begonnen hat, ohne dass eine schriftliche Annahme vorliegt.

3.4. Form der Annahme: Die Annahme eines Angebots kann schriftlich, per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, die von der Beauftragten als verbindlich anerkannt werden. Auch konkludentes Handeln, wie die Entgegennahme von Dienstleistungen oder Zahlungen, gilt als Annahme.

3.5. Änderungen und Ergänzungen: Änderungen oder Ergänzungen zu einem bestehenden Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Schriftliche Bestätigungen per E-Mail oder über ein elektronisches Vertragsmanagementsystem werden als Erfüllung der Schriftform betrachtet.

3.6. Rücktritt von der Annahme: Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss nicht einseitig von der Annahme zurücktreten, es sei denn, die Beauftragte stimmt dem schriftlich zu oder es liegt ein wichtiger Grund vor, der einen Rücktritt rechtfertigt. In diesem Fall hat der Auftraggeber die bis zum Rücktritt erbrachten Dienstleistungen sowie entstandene Kosten zu vergüten.

4. Ausführung

4.1. Sorgfältige Erbringung der Dienstleistungen: Die Beauftragte verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen sorgfältig und fachgerecht zu erbringen, gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

4.2. Einsatz von Subunternehmern: Die Beauftragte ist berechtigt, zur Erbringung der Dienstleistungen Dritte (Subunternehmer) beizuziehen. Das Weisungs- und Kontrollrecht über die Mitarbeitenden der Beauftragten sowie der Subunternehmer liegt ausschließlich bei der Beauftragten bzw. Subunternehmer.

4.3. Nutzung von Drittsoftware und Lizenzen: Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung der Einsatz von Drittsoftware erforderlich ist, beschafft der Auftraggeber die entsprechenden Lizenzen gemäß Artikel 4.6. Die Beauftragte kann im Namen des Auftraggebers gegen Vergütung der entsprechenden Lizenzgebühren die Lizenzen

beschaffen, wenn dies zweckmässig erscheint. Dies gilt auch für die Beschaffung von Hardware.

4.4. Verkauf von Softwarelizenzen: Beim Verkauf von Softwarelizenzen gelten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Drittanbieter. Da ein Lizenzverkauf oft mehrere Dritthersteller betrifft, akzeptiert der Auftraggeber durch die Nutzung der gelieferten Software und Dienstleistungen sämtliche anwendbaren Lizenz- und Nutzungsbedingungen der betroffenen Drittanbieter, auch ohne vorherige individuelle Mitteilung dieser Bedingungen. Eine vollständige Aufstellung der Nutzungsbedingungen kann auf Anfrage bei den jeweiligen Drittanbietern eingefordert werden.

4.5. Einsatz von Open Source Software: Die Beauftragte ist berechtigt, Open Source Software einzusetzen, wenn dies im Rahmen der Dienstleistungen notwendig oder sinnvoll erscheint. Es gelten ausschließlich die Lizenzbedingungen der jeweiligen Open Source Software, die in der Regel im Lieferobjekt referenziert sind. Der Auftraggeber anerkennt diese Bedingungen ausdrücklich durch die Nutzung der Software.

4.6. Beschaffung von Hardware und Drittsoftware:
i. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Beschaffung der im Vertrag festgelegten Hardware und Drittsoftware, sofern nicht anders vereinbart.
ii. Die Beauftragte kann auf Wunsch des Auftraggebers die Beschaffung übernehmen. Die entsprechenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Drittanbieter gelten ab dem Zeitpunkt der Bestellung durch die Beauftragte als akzeptiert.
iii. Preisangebote für Drittsoftware und Hardware sind für beide Parteien erst dann bindend, wenn der Auftraggeber eine schriftliche Bestellbestätigung innerhalb der gültigen Offertenfrist abgegeben hat. Bestellungen des Auftraggebers sind unwiderruflich, sobald die Beauftragte die Bestellung bei den jeweiligen Lieferanten aufgegeben hat.

4.7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat die im Vertrag festgelegten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

i. Bereitstellung aller notwendigen Daten, Informationen und Zugriffsrechte;
ii. Bereitstellung von fachlich kompetentem Personal mit Entscheidungsbefugnissen zur Koordination der Dienstleistungen;
iii. Bereitstellung spezifischer Hardware, Software und Lizenzen, soweit im Vertrag vereinbart und nicht von der Beauftragten beschafft.

4.8. Termine und Fristen: Die im Vertrag genannten Termine und Fristen sind als unverbindliche Plandaten zu verstehen. Die Beauftragte verpflichtet sich, wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, um diese Plandaten einzuhalten. Verzögerungen aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitwirkung des Auftraggebers können zu einer Anpassung der Termine führen.

4.9. Änderung der Dienstleistungen: Änderungen an den vereinbarten Dienstleistungen können von beiden Parteien vorgeschlagen werden. Die Beauftragte wird den Auftraggeber über deren Machbarkeit sowie über Auswirkungen auf Termine und Kosten informieren. Änderungen sind schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag festzuhalten und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

4.10. Die Beauftragte ist nicht für Verzögerungen in der Terminplanung verantwortlich, welche durch eine unvollständige, nicht vertragsgemässe oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht werden. Dadurch verursachter Mehraufwand bei der Beauftragten geht zulasten des Auftraggebers.

4.11. Erfüllungsort: Die Dienstleistungen werden in der Regel „Remote“ oder am Sitz der Beauftragten erbracht, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Ein anderer Ausführungsort kann im Vertrag festgelegt werden.

5. Vergütung

5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Beauftragten die im Vertrag vereinbarte Vergütung zu bezahlen, zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

5.2. Bei einer Vergütung nach Aufwand mit Kostendach informiert die Beauftragte den Auftraggeber rechtzeitig vor Erreichen des Kostendachs und einer allfällig notwendigen Erhöhung des Kostendachs aufgrund einer revidierten Aufwandschätzung. Der Auftraggeber ist sodann berechtigt, in Bezug auf die noch nicht erbrachten Dienstleistungen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, bzw. die Leistungen auf das ursprünglich vereinbarte Kostendach zu beschränken. Ohne Rückmeldung des Auftraggebers gilt das erhöhte Kostendach als akzeptiert. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

5.3. Die Beauftragte ist berechtigt, dem Auftraggeber notwendige Reisespesen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen separat in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere angemessene Auslagen für Transport-, Hotel- und Verpflegungskosten. Diese sind der aktuell gültigen Spesenregelung des Beauftragten zu entnehmen.

5.4. Vergütung von Reisezeiten

i. **Kurzzeiteinsätze (weniger als ein halber Tag):**
Bei Vor-Ort-Einsätzen, die weniger als einen halben Tag (4 Stunden) in Anspruch nehmen, werden An- und Abreisezeiten vollständig als Bestandteil des abrechnungsfähigen Aufwands berücksichtigt. Diese Regelung beruht darauf, dass wir während der An- und Abreisezeit keine weiteren Kunden betreuen können. Die Berechnung der Anfahrtszeit erfolgt anhand der öffentlichen Verkehrsmittel-Verbindung zwischen unserem nächstgelegenen Standort und dem Kundenstandort, aufgerundet auf volle 5-Minuten-Intervalle.

ii. **Halbtages- und Tageseinsätze (mit Anfahrtsweg über 30 Minuten):**

Bei Vor-Ort-Einsätzen, die mindestens einen halben Tag (4 Stunden) oder mehr in Anspruch nehmen und einen Anfahrtsweg von mehr als 30 Minuten (pro Strecke) erfordern, wird die An- und Abreisezeit zum halben Stundensatz in Rechnung gestellt. Auch hier wird die Anfahrtszeit wie oben beschrieben auf Basis der öffentlichen Verkehrsmittel-Verbindung berechnet. In Absprache mit dem Kunden kann alternativ eine Pauschale für die An- und Abreise vereinbart werden, die den zeitlichen Aufwand und weitere Auslagen im Zusammenhang mit der Anreise pauschal abdeckt.

5.5. Für die Rechnungsstellung gilt:

i. Vergütung nach Aufwand: am Ende jedes Monats (inklusive Rapport);
ii. Hardware, Drittsoftwarelizenzen: 100 % nach Unterzeichnung des Vertrags bzw. Bestellung der Hardware / Drittsoftwarelizenzen durch die Beauftragte (massgebend ist der frühere Zeitpunkt);
iii. Spesen: am Ende jedes Monats.
iv. Vorauszahlungen werden als Gutschrift behandelt. Die Belastung der Gutschrift wird nach Aufwand am Ende jedes Monats getätigt.

5.6. Die Beauftragte informiert den Auftraggeber rechtzeitig über Mehraufwand gemäss Artikel 4.8. Dieser wird dem Auftraggeber nach den dann geltenden Stundenansätzen der Beauftragten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.7. Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar. Ohne Mitteilung des Auftraggebers innert der Zahlungsfrist gilt eine Rechnung als akzeptiert.

6. Rechte

6.1. Eigentums- und Schutzrechte: Nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung gehen die Eigentums- und Schutzrechte an der im Auftrag erstellten Software und an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Dienstleistungen durch die Beauftragte erbracht wurden, auf den Auftraggeber über.

Ausgenommen hiervon sind Schutzrechte an Drittsoftware gemäß Artikel 4.4 sowie an Open Source Software gemäß Artikel 4.5, die den jeweiligen Lizenzbedingungen unterliegen. Rechte an Software-Erweiterungen, die speziell für den Auftraggeber entwickelt wurden, verbleiben bei der Beauftragten, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes festgelegt.

6.2. Nutzungsrechte des Auftraggebers: Der Auftraggeber erhält an der von der Beauftragten entwickelten Software und an den Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der vertraglichen Leistungen erbracht wurden, ein zeitlich unbefristetes, nicht-exklusives Nutzungsrecht für den internen Gebrauch. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nicht auf eine Weiterveräußerung, Unterlizenzierung oder die Nutzung durch Dritte, außer es ist im Vertrag ausdrücklich vorgesehen.

6.3. Vorbehaltene Rechte der Beauftragten: Ungeachtet der Übertragung von Rechten auf den Auftraggeber behält sich die Beauftragte sämtliche Rechte an eigenen Technologien, Frameworks, Bibliotheken, Methoden und Werkzeugen vor, die bei der Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt wurden. Der Auftraggeber erhält an diesen lediglich ein einfaches Nutzungsrecht, soweit sie integraler Bestandteil der gelieferten Software oder Arbeitsresultate sind.

6.4. Nutzung von Open Source Software und Drittsoftware: Die Beauftragte verwendet Open Source Software-Komponenten und Drittsoftware gemäß den Lizenzbedingungen der jeweiligen Anbieter. Der Auftraggeber akzeptiert die geltenden Lizenzbedingungen durch die Nutzung der Software. Die Rechte an der verwendeten Open Source Software und Drittsoftware bleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern.

6.5. Verwertungsrechte der Beauftragten: Die Beauftragte ist berechtigt, das während der Erbringung der Dienstleistungen erworbene Wissen sowie die im Rahmen der Leistungserbringung entwickelten Ideen, Konzepte und Verfahren uneingeschränkt weiterzuverwenden, solange dadurch keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.

6.6. Hinweise auf Schutzrechte: Der Auftraggeber ist verpflichtet, Hinweise auf Schutzrechte der Beauftragten, wie z.B. Urheberrechtsvermerke, nicht zu entfernen oder zu verändern, sofern dies im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung nicht ausdrücklich erlaubt ist.

6.7. Freistellung von Ansprüchen Dritter: Sollte die Beauftragte von Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der im Rahmen des Vertrags gelieferten Software in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Beauftragte von solchen Ansprüchen freizustellen, sofern die Verletzung auf einer unzulässigen Nutzung durch den Auftraggeber beruht.

7. Haftung

7.1. Haftungsumfang der Beauftragten: Die Beauftragte haftet für Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer schuldhaften Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten entstehen, bis maximal zum Betrag der im Vertrag vereinbarten Vergütung für die jeweilige Dienstleistung. Die Haftung ist auf den direkten, unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust von Daten oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

7.2. Haftungsausschluss für Drittsoftware und Open Source Software: Die Beauftragte übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung von Drittsoftware oder Open Source Software entstehen. Der Auftraggeber akzeptiert die entsprechenden Lizenzbedingungen der Drittanbieter und Open Source Software und trägt die Verantwortung für deren vertragsgemäße Nutzung.

7.3. Haftungsbegrenzung bei Datenverlust: Für Schäden, die durch den Verlust von Daten entstehen, haftet die Beauftragte nur dann,

wenn sie die Sicherung der Daten ausdrücklich übernommen hat und dies schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf die Wiederherstellung der Daten beschränkt, die bei ordnungsgemäßer Sicherung mit vertretbarem Aufwand wiederherstellbar gewesen wären.

7.4. Ausschluss der Haftung bei höherer Gewalt: Die Beauftragte haftet nicht für Schäden, die durch Ereignisse höherer Gewalt entstehen. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Streiks, behördliche Maßnahmen, Stromausfälle oder sonstige unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Beauftragten liegen.

7.5. Freistellung durch den Auftraggeber: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beauftragte von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der unzulässigen Nutzung der gelieferten Software, einer Verletzung der Lizenzbedingungen von Drittsoftware oder Open Source Software oder anderen durch den Auftraggeber zu vertretenden Handlungen oder Unterlassungen entstehen.

8. Geheimhaltung & Vertraulichkeit

8.1. Vertrauliche Informationen: Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauscht oder offengelegt werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Erfüllung des Vertragszwecks zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Tatsachen, Daten oder Informationen, insbesondere technische, finanzielle, geschäftliche oder persönliche Informationen einer Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur als vertraulich gelten.

8.2. Schutzmaßnahmen: Die Parteien verpflichten sich, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu wahren und den unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern. Vertrauliche Informationen dürfen nur denjenigen Mitarbeitern oder verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden, die diese für die Vertragserfüllung benötigen.

8.3. Offenlegung an Dritte: Eine Offenlegung vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gestattet, es sei denn, eine Offenlegung ist gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung zwingend erforderlich. In einem solchen Fall ist die andere Partei unverzüglich über die Offenlegung zu informieren, sofern dies rechtlich zulässig ist.

8.4. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht: Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- i. Zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- ii. Nach der Offenlegung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich werden;
- iii. Der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei rechtmäßig bekannt waren;
- iv. Von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden;
- v. Aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

8.5. Geheimhaltungsdauer: Die Geheimhaltungspflicht gilt während der gesamten Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von drei Jahren nach dessen Beendigung. Für Geschäftsgeheimnisse oder Informationen von besonderer Bedeutung gilt die Geheimhaltungspflicht unbefristet, solange diese Informationen als Geschäftsgeheimnisse gelten oder eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist.

8.6. Vertraulichkeitsklausel bei Angeboten und Preisen: Der Auftraggeber verpflichtet sich, Angebote und die darin enthaltenen Preise vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte

weiterzugeben, außer es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Beauftragten vor.

9. Datenschutz

9.1. Verarbeitung von Personendaten: Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Sofern sich die Verarbeitung von Personendaten durch die Beauftragte zur Erfüllung eines Vertrags als notwendig erweist, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung informiert wurden und deren Einwilligung vorliegt oder ein anderer Rechtfertigungsgrund besteht.

9.2. Zweckbindung: Die Beauftragte verarbeitet die vom Auftraggeber erhaltenen Personendaten ausschließlich zur Vertragserfüllung und für die im Vertrag festgelegten Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

9.3. Übermittlung von Daten an Dritte und ins Ausland: Die Beauftragte ist berechtigt, Personendaten und andere Geschäftsdaten durch Dritte bearbeiten zu lassen, sofern der Dritte den gleichen Datenschutzverpflichtungen unterliegt wie die Beauftragte. Eine Übermittlung ins Ausland ist nur in Länder zulässig, die über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder wenn vertragliche Garantien einen ausreichenden Schutz der Daten gewährleisten.

9.4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Beauftragte rechtzeitig über besondere Datenschutzanforderungen zu informieren, die im Rahmen der Vertragserfüllung zu beachten sind (z.B. spezifische Branchenregelungen wie FINMA-Vorgaben). Der Auftraggeber unterstützt die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen.

9.5. Rechte der betroffenen Personen: Die Beauftragte stellt sicher, dass betroffene Personen ihre gesetzlichen Rechte ausüben können, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Personendaten. Anfragen betroffener Personen sind dem Auftraggeber zur Bearbeitung zu übermitteln, sofern der Auftraggeber die Verantwortung für die Datenverarbeitung trägt.

10. Anstellungsverzicht

10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich und seine Verbundenen Unternehmen, keine Mitarbeiter der Beauftragten direkt oder indirekt abzuwerben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet der Auftraggeber der Beauftragten eine Konventionalstrafe in der Höhe des vertraglichen Bruttojahreslohns (inklusive variable und andere Lohnbestandteile) des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch CHF 50'000.—

10.2. Diese Verpflichtung gilt, solange die Parteien in Vertragsbeziehungen gestützt auf diese AGB stehen und endet ein Jahr nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen aus dem letzten Vertrag.

11. Kündigung

11.1. Ordentliche Kündigung: Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel 11.2 und 11.3 können beide Parteien einen Vertrag ordentlich mit einer Frist von dreißig Tagen schriftlich auf das Ende eines Monats kündigen. Der Auftraggeber hat der Beauftragten die bis zur Wirksamkeit der Kündigung erbrachten Dienstleistungen sowie entstandene Kosten zu vergüten.

11.2. Kündigung von Wartungs-, Lizenz- und Supportverträgen:
i. Ein Wartungs-, Lizenz- oder Supportvertrag über eine befristete Laufzeit wird automatisch um die gleiche Laufzeit verlängert, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

ii. Ein Wartungs- oder Supportvertrag mit unbestimmter Laufzeit kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

11.3. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund: Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- i. Eine Partei zahlungsunfähig wird oder ein Konkursverfahren über sie eröffnet wird;
- ii. Eine Partei ihre vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten Frist von mindestens zwanzig Tagen wiederherstellt. Als schwerwiegende Vertragsverletzungen gelten z.B. Zahlungsverzug des Auftraggebers, unzulässige Nutzung der gelieferten Software oder Verletzung der Nutzungsbedingungen von Drittanbietern.

11.4. Kündigungsfolgen:

- i. Bei einer ordentlichen Kündigung hat der Auftraggeber die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Dienstleistungen und entstandenen Kosten zu vergüten.
- ii. Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund behält die kündigende Partei das Recht auf Ersatz von Schäden, die durch die Vertragsverletzung der anderen Partei entstanden sind.
- iii. Alle während der Vertragslaufzeit gewährten Nutzungsrechte an Software und Arbeitsresultaten erlöschen mit der Beendigung des Vertrags, es sei denn, diese Rechte wurden ausdrücklich als unbefristet eingeräumt. In diesem Fall gelten die Bedingungen des Vertrags entsprechend weiter.

12. Referenzen und Marketing

12.1. Nutzung als Referenz: Beide Parteien sind berechtigt, die jeweils andere Partei als Referenz zu nennen. Dies umfasst die Verwendung des Firmennamens und/oder Logos in Angeboten, Ausschreibungen, Präsentationen und auf Websites, um auf die Zusammenarbeit hinzuweisen, vorausgesetzt, die schriftlich kommunizierten Marketing-, Branding- und sonstigen Richtlinien der jeweils anderen Partei werden eingehalten.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Gültigkeit der AGB: Diese AGB sind auf sämtliche Verträge für Dienstleistungen zwischen den Parteien anwendbar. Die jeweils aktuellen AGB sind im Angebot verlinkt und gelten als Bestandteil des Vertrags, auch ohne ausdrückliche Zustellung an den Auftraggeber. Änderungen der AGB treten 30 Tage nach Zustellung oder Verfügbarkeit über den Link im Angebot für bestehende und zukünftige Verträge in Kraft, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich widerspricht. Auf noch nicht vollständig erfüllte Verträge bleiben in diesem Fall die ursprünglichen AGB anwendbar.

13.2. Abtretung und Übertragung: Rechte und Pflichten aus einem Vertrag dürfen von keiner Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist der Vergütungsanspruch der Beauftragten, der an Dritte abgetreten werden kann.

13.3. Schriftform: Ein Vertrag sowie sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail) gilt als Schriftform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

13.4. Mitteilungen: Alle Mitteilungen zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag sind schriftlich an die im Vertrag angegebenen Adressen der Parteien zu richten. Eine Mitteilung an die Beauftragte ist an das CEO-Office zu adressieren. Elektronische Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn der Empfang durch die empfangende Partei schriftlich bestätigt wurde.

13.5. Rangfolge der Vertragsbestandteile: Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der verschiedenen Vertragsbestandteile gilt folgende Rangfolge:

- i. Der schriftliche Vertrag (einschließlich etwaiger Nachträge);
- ii. Die Offerte der Beauftragten;
- iii. Diese AGB;
- iv. Die Bestellung des Auftraggebers.

13.6. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

13.7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Diese AGB und sämtliche Verträge unterliegen dem Schweizer Recht der Schweiz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den Verträgen ist Zürich.

Stand: Oktober 2024